

Deutschland und Österreich gilt auch hier der Grundsatz „two countries divided by a common language.“ Beispiele sind etwa autumn (GB) und fall (US), oder football (GB) und soccer (US). Auch die Schreibweise einzelner Wörter ist oft unterschiedlich, zB favourable (GB) und favorable (US) oder centre (GB) und center (US).

Zu diesen allgemeinen Fehlerquellen gesellen sich bei der Vertragserrichtung solche, die auf einer falschen Verwendung der Rechtsterminologie beruhen.

Dazu muss man vorausschicken, dass Rechtsbegriffe aus einer Rechtstradition erwachsen. Das englische Recht hat sich traditionell aus Richterrecht entwickelt, während unser Rechtssystem viel stärker gesetztes Recht ist, also über die Gesetzgebung durch verschriftliche Rechtsvorschriften geprägt wurde. Das drückt sich auch in der Sprache und der Bedeutung von Begriffen aus.

Das österreichische und deutsche Recht ist von einer dogmatischen Abstraktheit geprägt, die dazu neigt, das Recht systematisch auf allgemeine Grundsätze herunter zu brechen. Es wurde zu einem wesentlichen Teil von Universitätsprofessoren und Legisten entwickelt, die immer auf der Suche nach allgemein gültigen Grundsätzen waren.

Das englische Recht und verwandte Rechtssysteme hingegen wurde von Richtern und Anwälten, also Praktikern entwickelt, die mehr den jeweiligen Einzelfall als das große Gesamte im Auge hatten. Viele Rechtsbegriffe, die es im Deutschen gibt, existieren deshalb im Englischen gar nicht und lassen sich selbst durch mühsame Umschreibungen nicht wirklich übersetzen (z.B. existiert der Begriff des Rechtsgeschäfts in der englischen Rechtssprache und Rechtsdogmatik nicht).

Oft haben Rechtsbegriffe in der Übersetzung andere Bedeutungen und lassen sich nicht präzise übersetzen. Der österreichische Begriff des Irrtums, also die rechtlich bedeutsame falsche Vorstellung von der Wirklichkeit, ist etwa nicht gleichbedeutend mit error oder mistake.

Werden in Verträgen solche unscharf übersetzten Rechtsbegriffe verwendet, kann es passieren, dass ihnen ein Bedeutungsinhalt zugemessen wird, den sie nicht haben. Bestenfalls erreicht man mit den Begriffen eine Annäherung an das, was gemeint ist.

Die Konsequenz ist meist, dass die Vertragsparteien ein unterschiedliches Verständnis von der Bedeutung einer Formulierung haben und damit den Vertrag unterschiedlich interpretieren. Im worst case muss dann ein Richter über die richtige Interpretation entscheiden, wobei seine Entscheidung in der Regel auch davon geprägt sein wird, welchem Rechtskreis er selbst angehört.

Das Interpretationsproblem tritt vermutlich weniger häufig auf, wenn beide Vertragsparteien demselben Rechtskreis und derselben Sprache angehören, weil sie dann beide die gleiche (falsche) Vorstellung von der Begriffsbedeutung haben. Zu einem größeren Problem kann sich das aber

auswachsen, wenn Verträge zwischen Muttersprachlern und NNES oder zwischen NNES unterschiedlicher Sprachzugehörigkeit abgeschlossen werden.

Typische Fehlerquellen bei der Rechtsterminologie sind beispielhaft folgende:

- Ähnliche, aber nicht identische Begriffe werden verwendet (z.B. construe und construct).
- Begriffe haben in der Alltagssprache eine andere Bedeutung als in der Rechtssprache (z.B. shall = must).
- Rechtsbegriffe haben oft mehrere Bedeutungen und werden falsch verwendet (z.B. crown = Krone, Staat, Commonwealth oder Monarch).
- In englischen Verträgen werden häufig Doppelsynonyme verwendet; es werden also oft Wörter mit gleicher Bedeutung hintereinander gereiht (z.B. terms and conditions). Dieses Phänomen ist – zusammengefasst ausgedrückt – sprachlich-historisch bedingt. NNES sind dann oft versucht, jedem dieser hintereinander gereihten Wörter unterschiedliche Bedeutungen beizumessen, obwohl alle ein und dasselbe meinen.
- Viele englische Rechtsbegriffe sind unbestimmt und oft nicht so klar definiert wie das deutsche Pendant, zB best efforts (nach bestmöglichem Bemühen).
- Die Zeichensetzung (Kommas, Strichpunkte, etc) ist nicht strikt geregelt, sondern eher eine „Gefühlssache“, wobei hier Mehrdeutigkeiten oder Sinnverdrehungen entstehen können (Don't! Stop! oder Don't stop!)
- In den einzelnen Rechtsordnungen des common law (z.B. GB, USA, Australien) werden unterschiedliche Rechtsbegriffe (z.B. best efforts und best endeavours) verwendet.
- Oft werden Standardklauseln aus englischen Verträgen (Vertragsmuster) verwendet, die schlicht nicht zu unserem Rechtssystem passen. Sie wurden für den englischsprachigen, und nicht für den kontinentaleuropäischen Raum konzipiert. Wer schon einmal mit den umfangreichen englischen oder amerikanischen Verträgen im M&A- oder Finanzbereich konfrontiert war, kann davon ein Lied singen.

Bei der Verwendung des Englischen als Vertragssprache ist daher Vorsicht geboten. Im schlimmsten Fall wird genau das Gegenteil dessen vereinbart, was beabsichtigt war oder es werden zumindest erhebliche Interpretationsprobleme geschaffen.

Was kann man nun tun, um solche Fehler zu vermeiden? Hier ein paar Tipps:

- Schätzen Sie als NNES Ihre Englischkenntnisse und Ihre Kenntnis fremder Rechtsordnungen realistisch ein.

- Sind Sie sich generell der Fallstricke und Fehlerquellen bewusst.
- Kritisch sind Verträge, bei denen keine Übereinstimmung zwischen Sprache und anwendbarem Recht herrscht, also wenn etwa ein englischsprachiger Vertrag österreichischem Recht unterliegt. Hier sollte man aufpassen, dass nicht englische Rechtsbegriffe verwendet werden, die dem österreichischen Recht fremd sind.
- Übernehmen Sie keine Übersetzungen aus Lexika oder Übersetzungsprogrammen ohne kritische Prüfung und nur dann, wenn Sie sich über die Bedeutung sicher sind.
- Bei der Verwendung englischer Rechtsbegriffe hilft es oft, die deutsche Übersetzung in Klammern anzuführen.
- Wenn Sie einen Vertrag in zwei verschiedenen Sprachen errichten, fügen Sie eine Klausel ein, mit der die Sprachenhierarchie bestimmt wird (welche Sprachversion hat bei Unklarheiten oder Widersprüchlichkeiten Vorrang?).

Für eine vertiefte Befassung mit diesem Thema empfiehlt sich die Lektüre des jüngst bei Beck und LexisNexis erschienenen Buches „Englisch als Vertragssprache“ von Triebel/Vogenaier. ▲



Zur den Autoren:

RA Dr. Georg Huber, LL.M., CIPP/E

ist Rechtsanwalt bei Greiter Pegger Kofler & Partner in Innsbruck. Er hat unter anderem an der University of Chicago studiert und ist als Anwalt in Österreich und in New York zugelassen.

RAin Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M.

ist ebenfalls Rechtsanwältin bei Greiter Pegger Kofler & Partner. Sie ist zweisprachig (Englisch und Deutsch) aufgewachsen.

Nähere Infos unter www.lawfirm.at